

# Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

DSZ – Deutsches Stiftungszentrum • Postfach 16 44 60 • 45224 Essen

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Klaus Stallmann MdL  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



## Reform des Landesstiftungsgesetzes

## DSZ – Deutsches Stiftungszentrum

Barkhovenallee 1  
45239 Essen  
Postfach 16 44 60  
45224 Essen

**Telefon**  
(02 01) 84 01-2 12  
**Telefax**  
(02 01) 84 01-2 55  
**E-Mail**  
heuel@stifterverband.de  
**Internet**  
www.stifterverband.de  
**Unser Zeichen**  
he-kor\_041111\_Stallmann.doc  
**Datum**  
11. November 2004

Sehr geehrter Herr Stallmann,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu dürfen.

Der Stifterverband begrüßt nachdrücklich den beabsichtigten Verzicht auf bisherige Genehmigungsvorbehalte. Dem angestrebten Ziel des Gesetzes, größere Handlungsspielräume für Stifter und die Stiftungsorgane zu gewinnen, wird diese Maßnahme sicherlich dienlich sein.

In diesem Zusammenhang möchten wir aber zugleich anregen, die Regelung des § 5 Abs. 1 noch einmal kritisch zu hinterfragen. Die Vorschrift differenziert bei der Anerkennung von Satzungsänderungen zwischen wesentlichen und nichtwesentlichen Veränderungen des Stiftungszwecks oder der Organisation der Stiftung. Es hängt damit allein von der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ab, ob es bei einer Satzungsänderung der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf oder nicht. Wir halten eine solche Regelung nicht nur für schwer praktikabel, sie könnte auch bei Stiftern den Eindruck erwecken, dass sich der Staat aus seiner Verantwortung im Hinblick auf die Achtung des Stifterwillens zurückziehen möchte, indem er Grauzonen schafft, die nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der Stiftung oder der Stiftungsaufsicht zuzuordnen sind. Das Vertrauen der Stifter in die Rechtsform Stiftung könnte auf diese Weise erschüttert werden und zu größerer Zurückhaltung führen.



# Stiferverband

für die Deutsche Wissenschaft

Des Weiteren hatten wir bereits aus Anlass einer aktuellen Stiftungserrichtung mit Herrn Bongard die Frage der Abdingbarkeit des § 5 Abs. 2 durch den Stifter thematisiert. Bisher war es unzweifelhaft möglich, die Voraussetzung der „Änderung der Verhältnisse“ für eine Satzungsänderung in der Stiftungssatzung abzubedingen. Dieses soll nach Auskunft von Herrn Bongard auch künftig möglich bleiben und so auch noch im Gesetz klargestellt werden. Eine parallele Formulierung in § 8 Abs. 2 StiftG Rhl.-Pf. lautet: „Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, kann der Vorstand der Stiftung nach Anhörung der Stifterin oder des Stifters eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks ... beschließen, wenn eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.“ Wir halten diesen klarstellenden ersten Halbsatz im Hinblick auf die Vermeidung von Missverständnissen für sehr hilfreich.

Darüber hinaus müssen wir mit Bedauern feststellen, dass der Entwurf unsere Vorschläge des Ruhens der Stiftungsaufsicht zu Lebzeiten des Stifters und der Berücksichtigung des aktuellen Willens des Stifters bei Fragen der Satzungsänderung nicht aufgreift (Begründung zu § 6). Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass es für Stifter ein ganz zentraler Punkt ist, die Stiftungssatzung zu einem späteren Zeitpunkt noch ändern zu können. Es ist vollkommen lebensfremd, wenn das Recht davon ausgeht, dass der Stifter wie jeder beliebige Dritte seiner Stiftung gegenübersteht. Im Ergebnis führt diese Sichtweise dazu, dass - sollte sich die Stiftung nicht wie von ihm erwartet entwickeln - nur der rechtlich gut und zumeist auch teuer beratene Stifter keine böse Überraschung erlebt. Können sich Stifter doch unstreitig die Möglichkeit zur Änderung der Stiftungssatzung in der Satzung vorbehalten – ohne damit dem „Wesen“ der Stiftung zu widersprechen.

Zu der Frage des Ruhens der staatlichen Aufsicht zu Lebzeiten des Stifters möchten wir ergänzend noch darauf hinweisen, dass in dem aktuell erarbeiteten Entwurf der Hamburger Justizbehörde für ein Hamburgisches Stiftungsgesetz dieses sogenannte „Stifterprivileg“ nach wie vor vorgesehen ist. In Anbetracht der reichen Hamburger Stiftungstradition scheint dieses kleine Entgegenkommen gegenüber dem Stifter auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein.

# Stifterverband

für die Deutsche Wissenschaft

Ich möchte Sie bitten, diese Anregungen zur Diskussion zu stellen. Bei eventuellen Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Heuel